

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.06.2013

„Einbeziehung von Beteiligungsgesellschaften in den Sanierungsvertrag“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Einbeziehung von Beteiligungsgesellschaften in den Sanierungsvertrag“

„Wir fragen den Senat:

1. In welcher Weise werden Kredite, Geld- und Sachvermögen von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften (Eigenbetriebe, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften) bei der Berechnung des Finanzierungssaldos gemäß Konsolidierungshilfen-Verwaltungsvereinbarung einbezogen?
2. Welche Auswirkungen hätte es auf die Berechnung des Finanzierungssaldos gemäß Konsolidierungshilfen-Vereinbarung, wenn die Freie Hansestadt Bremen bestehende Kredite beispielsweise der Gesundheit Nord direkt als Schulden der Stadtgemeinde oder des Landes übernimmt und prolongiert?
3. Welche Auswirkungen hätte es auf die Berechnung des Finanzierungssaldos gemäß Konsolidierungshilfen-Vereinbarung, wenn die Freie Hansestadt Bremen z.B. das Sondervermögen Gewerbeflächen anweisen und durch Mittelzuführung imstande setzen würde, der Gesundheit Nord den Teilersatzneubau Mitte abzukaufen und ihn zu Ende zu bauen?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:Zu Frage 1:

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und Bremen zu den Konsolidierungshilfen beinhaltet eine Einbeziehung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen ausgegliederter Einheiten in die Definition des strukturellen Finanzierungsdefizits.

Zur Abgrenzung, welche ausgegliederten Einrichtungen hiervon umfasst sind, war zunächst eine Bezugnahme auf das sog. „Schalenkonzept“ des Bundes vorgesehen. Da dieses zum Zeitpunkt der Verhandlungen zur Verwaltungsvereinbarung noch nicht feststand und Planungssicherheit geschaffen werden musste, ist eine Liste derjenigen Einheiten erstellt worden, die als Bestandteil des Sektors Staat verbindlich in die Betrachtung einbezogen werden sollen.

Durch die jährlichen Haushaltsrechnungen erfahren Bund und Länder auch die Beträge der Kreditaufnahmen durch bremische Gesellschaften und die Bürgschaftsvolumen. Dabei beurteilt das Statistische Bundesamt jedes Jahr neu, welche Gesellschaften dem Sektor Staat zuzurechnen sind und nicht als Marktteilnehmer gelten.

Zu Frage 2:

Eine Schuldübernahme von Darlehen der Gesundheit Nord durch Land beziehungsweise Stadt hat für das laufende Haushaltsjahr formal keine Auswirkungen auf den strukturellen Finanzierungssaldo. Es erhöht sich dadurch allerdings der Schuldenstand ebenso wie bei einer Nettokreditaufnahme und ist daher in der Sache auch so zu bewerten.

Zudem sind die zusätzlichen Zinslasten, die aus der Schuldübernahme resultieren, in den Folgejahren fökorelevant. Für diese zusätzlichen Ausgaben müssen im jeweiligen Haushalt auch zusätzliche Sparanstrengungen unternommen werden, da es sich um außerplanmäßige Zinsausgaben handelt, die bisher nicht im Finanzplan enthalten sind. Der durch die Schuldübernahme erhöhte Schuldenstand ist allerdings Gegenstand der Haushaltsüberwachung nach Paragraph 3 ("Regelmäßige Haus-

haltsüberwachung") des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Zu Frage 3:

Eine Mittelzuführung an ein Sondervermögen für investive Zwecke ist haushaltsmäßig eine Ausgabe der Gruppe 884 und beeinflusst somit über die Höhe der Bereinigten Ausgaben das Finanzierungsdefizit der bremischen Haushalte. Da Buchungen der Gruppe 884 nicht als Ausnahmetatbestand in der Verwaltungsvereinbarung aufgeführt werden, erhöhen investive Zuweisungen an ein Sondervermögen unmittelbar und in voller Höhe auch das für den Konsolidierungskurs maßgebliche strukturelle Defizit der bremischen Haushalte.